

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 17. Sie beruht bloß auf der Einwilligung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

in die Ehe kommen, solle an allem in
während der Ehe errungenem und ge-
wonnenem jedem Ehegemächt der hal-
be Theil zugehörig sein.

§. 17.

Sie beruht bloß auf der Einwilligung.

Da also die eheliche Güter-Gemeinschaft
unter den Ehegatten keineswegs gesetzliche
Nothwendigkeit ist, so beruht der Grund
ihres Daseins einzig und allein in der Ein-
willigung der Eheleute. *)

- *) Das steht hier im geringsten nicht im
Weg, daß ich oben §. 1. gesagt habe,
die eheliche Güter-Gemeinschaft sei eine
Wirkung der Ehe; denn diese Wirkung
ist eben der Gegenstand der Einwilligung
oder nicht Einwilligung.

§ 18.

und ist eine Gesellschaft.

Da dem so ist, so sagt man mit Recht, sie entspringe aus einer Gesellschaft, (§. 1.) die von den Eheleuten aus freiwilliger Einwilligung, bey Schließung ihrer Heurath eingegangen wird.

§. 19.

Sie erfordert eine wahre gesetzmäßige Ehe.

Es wird aber eine vollkommene gesetzmäßige Ehe erfordert, denn nur unter wahren Eheleuten kann sie statt haben. *)

*) Speidel Diff. d. fundam. Com. bon. conj. germ. S. 13.

§. 20.

Das Canonische Recht ist unanwendbar.

Das Canonische Recht, das in Ehesachen bei uns eine so entschiedene Aufnahme

ge